

Merkblatt

über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt

1. Gesetzliche Regelung

Hessisches Umweltinformationsgesetz (HUIG) vom 14.12.2006 (GVBl. I S. 659)

2. Was sind Umweltinformationen?

Umweltinformationen sind Daten über:

- den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Feuchtgebieten, Küsten- und Meeresgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich gentechnisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen,
- Faktoren wie Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung, Abfälle aller Art sowie Emissionen, Ableitungen und sonstige Freisetzungen von Stoffen in die Umwelt;
- Maßnahmen oder Tätigkeiten, die
 - a) sich auf die Umweltbestandteile oder auf Faktoren auswirken oder wahrscheinlich auswirken oder
 - b) den Schutz von Umweltbestandteilen bezwecken; zu den Maßnahmen gehören auch beschlossene politische Handlungsprogramme, Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Abkommen, Umweltvereinbarungen, Pläne und Programme.

3. Wer ist verpflichtet, Zugang zu Umweltinformationen zu gewähren?

Informationspflichtige Stellen sind:

- die Landesregierung,
- Behörden des Landes (z. B. Regierungspräsidien),
- Landkreise, Gemeinden und Verbände,
- juristische Personen des öffentlichen Rechts (z. B. Universitäten) sowie sonstige Stellen der öffentlichen Verwaltung, einschließlich öffentlicher beratender Gremien,
- natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, soweit sie im Zusammenhang mit der Umwelt öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche

Dienstleistungen, insbesondere der umweltbezogenen Daseinsvorsorge erbringen und dabei der Kontrolle des Landes oder der Kommunen unterliegen (z. B. Betriebe der Gemeinden – „Stadtwerke GmbH“).

4. Wer ist berechtigt, Informationen über die Umwelt zu erhalten?

Nach § 3 HUIG hat **jede Person** einen Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen ohne ein rechtliches Interesse darlegen zu müssen.

Ein Recht auf Zugang zu Informationen besteht jedoch nicht uneingeschränkt. Nach den §§ 6 - 8 HUIG besteht **kein Anspruch** auf Information, wenn z. B.:

- das Bekanntgeben der Informationen sich nachteilig auf die öffentliche Sicherheit auswirken könnte,
- Informationen gewünscht werden, die Gegenstand eines laufenden Gerichts- oder Ermittlungsverfahrens (einschließlich Disziplinarverfahrens) sind,
- Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse betroffen sind,
- die Übermittlung personenbezogener Daten gewünscht wird, soweit schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden, es sei denn das öffentliche Interesse überwiegt.

5. Wie kommen Sie an die Umweltinformationen?

Der Zugang zu Umweltinformationen kann auf schriftlichen und mündlichen Antrag gewährt werden.

Wir empfehlen, den Antrag unter Verwendung des beigefügten Vordrucks schriftlich zu stellen.

Um den durch das Auskunftsersuchen entstehenden Aufwand und die dadurch verursachten Kosten (s. Punkt 6.) gering zu halten, sollten Sie den Gegenstand der gewünschten Auskunft so genau wie möglich bezeichnen.

Stellt sich heraus, dass die gewünschten Informationen nicht beim Regierungspräsidium Gießen vorhanden sind, ermitteln wir die zuständige Behörde, benennen sie Ihnen und leiten den Antrag weiter.

Nach Eingang des Antrages werden wir prüfen, ob dem Zugang zu den gewünschten Informationen Hinderungsgründe im Sinne von §§ 6 bis 8 HUIG entgegenstehen.

Über den Antrag werden wir innerhalb eines Monats entscheiden. Bei umfangreichen und komplexen Umweltinformationen kann die Frist auf zwei Monate verlängert werden.

Im Antrag bestimmen Sie, wie der Zugang zu den Informationen gewährt wird. Das kann durch:

- Erteilung einer Auskunft,
- Einsichtnahme in die Akten,
- Zurverfügungstellen von Duplikaten,

- Zurverfügungstellen von Informationsträgern in sonstiger Weise geschehen.

Eventuell zu schützende Daten werden unkenntlich gemacht.

Die Einsichtnahme in Akten erfolgt grundsätzlich in den Räumen der zuständigen Dienststelle in Anwesenheit eines Bediensteten dieser Dienststelle.

Es ist möglich, Notizen zu fertigen oder Ablichtungen herstellen zu lassen.

6. Was kostet die Auskunft?

Nach § 11 HUIG werden für die Übermittlung der Informationen in bestimmten Fällen Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.

Die Erteilung mündlicher und einfacher schriftlicher Auskünfte sowie die Einsichtnahme in Umweltinformationen vor Ort sind kostenfrei.

Auch bei Ablehnung eines Antrags auf Zugang zu Umweltinformationen wird **keine Gebühr** erhoben.

Für **umfangreiche schriftliche Auskünfte** wird eine **Gebühr in Höhe von EUR 30,-- bis EUR 600,--** erhoben. Die Höhe richtet sich im Einzelfall nach dem Aufwand der Dienststelle für die Erteilung der Auskunft und nach der Bedeutung der Auskunft für die Antragstellerin bzw. den Antragsteller.

Das Merkblatt und den Antragsvordruck finden Sie auch im Internet unter www.rp-giessen.de.